



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 42 vom 15.12.2021

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 15.12.2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz für das Haushaltsjahr 2022**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Ehrenkreisbrandrat

Josef Lorenz aus Oberwildenau

welcher am 09. Dezember 2021 im 83. Lebensjahr verstorben ist.

Josef Lorenz trat 1957 in den aktiven Feuerwehrdienst. Zahlreiche Lehrgänge und Ausbildungen machten ihn zu einem fachlich versierten Feuerwehrmann. Er wurde 1964 zum ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberwildenau gewählt und begleitete dieses Amt 28 Jahre. Die Führungsqualitäten blieben auf Landkreisebene nicht unentdeckt. Josef Lorenz wurde am 04.11.1971 zum Kreisbrandmeister für den KBM-Bereich NEW Mitte 1 bestellt. In seiner Kreisbrandmeistertätigkeit unterstützte er seine zugeordneten Feuerwehren bei Einsätzen und in der Ausbildung.

Von 01.10.1991 bis 31.05.1994 übte er das Amt des Kreisbrandinspektor für den KBI-Bereich NEW Mitte aus und war fortan für 38 Feuerwehren zuständig. Als landkreisverantwortliche Führungskraft war er für den Atemschutz zuständig.

Im Jahr 1994 wurde er zum Kreisbrandrat des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab gewählt. Das Amt des höchsten Feuerwehrmann im Landkreis hatte er von 31.05.1994 bis zum 31.05.2000 inne. In dieser Zeit prägte er ebenso den neu gegründeten Kreisfeuerwehrverband Neustadt a. d. Waldnaab als Verbandsvorsitzender und Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses. Mit Wirkung vom 01.06.2000 wurde er zum Ehrenkreisbrandrat ernannt.

Josef Lorenz war bei unzähligen Einsätzen ein umsichtiger und kameradschaftlicher Einsatzleiter. Sein Fachwissen konnte er aus zahlreichen Lehrgängen aus dem Brand- und Katastrophenschutz richtig einsetzen. Auch im Katastrophenschutz wurde er für Großschadenslagen zum „im Voraus benannten örtlichen Einsatzleiter (ÖEL)“ bestellt.

Sein Engagement wurde mit zahlreichen Auszeichnungen und Ehrungen gewürdigt. Josef Lorenz erhielt die Staatsehrung für 25-jährige aktive Dienstzeit im Jahr 1982. Das Steckkreuz des Feuerwehr-Ehrenzeichens wurde 1985 durch den Freistaat Bayern verliehen. Im Jahr 1994 wurde durch den Deutschen Feuerwehrverband (DFV) an Josef Lorenz das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber verliehen. Das bayerische Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber wurde ihm 1996 für seine besonderen Verdienste im Feuerlöschwesen ausgehändigt. Ein Jahr später folgte die Ehrung für 40-jährige aktive Dienstzeit – mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold. Im Jahr 1998 erhielt er die höchste verbandliche deutsche Feuerwehrauszeichnung – das deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold.

Wir danken unserem „Sepp“ für seinen verantwortungsvollen Einsatz für das Feuerlöschwesen und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2021

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Marco Saller
Kreisbrandrat



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);

Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11. 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder betreut werden, wird Folgendes angeordnet:

- 1.1 Das Betreten der Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sie sich **zwei Mal wöchentlich an verschiedenen Tagen einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** unterziehen.

- 1.2 Hierfür haben die in den Einrichtungen betreuten Kinder zu Beginn des jeweiligen Betreuungstages über ein **von den Eltern unterschriebenes Dokument** zu verfügen, mit welchem die Eltern erklären, dass ihr Kind mittels eines **Selbsttests zur Eigenanwendung** negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Das von den Eltern unterschriebene Dokument ist auf Anforderung vorzuweisen.

Der dem Testergebnis zu Grunde liegende Selbsttest darf höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Betreuungstages vorgenommen worden sein. Der Selbsttest zur Eigenanwendung muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein.

- 1.3 Alternativ kann ein Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1, 2 (PCR-Test bzw. professionell durchgeführter PoC-Antigentests) der 15. BayIfSMV erbracht werden.

2. Die Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 zu Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen) wird aufgehoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **16.12.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 09.01.2021, 24:00 Uhr** gültig.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 15.12.2021

gez.
Andreas Meier
Landrat



Aufgrund der §§ 10, 10 a, und 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband
folgende
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf
272.659,00 €
- b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf
21.757,00 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 231.295,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk	60 v. H.	138.777,00 €
Gemeinde Schirmitz (siehe Anlage 2)	40 v. H.	92.518,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Pirk,

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

(S)

Lenk,
Verbandsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.